Satzung





Schalker Freunde Mettingen e.V.

Satzung

A. Allgemeines

§1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Schalker Freunde Mettingen e.V. mit dem Sitz in 49497 Mettingen. Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

§2

Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

1.

Zweck des Vereins ist es, sportbegeisterten Menschen in Mettingen und Umgebung sinnvolle Möglichkeiten zur Freizeitgestaltung zu geben. Dies geschieht durch Treffen und Diskussionsrunden, Busfahrten zu Fußballspielen und anderen Veranstaltungen sowie durch Kontakt zu anderen Fanclubs und Vereinen.

Weiterhin soll der Verein die sportlichen Bemühungen und Interessen des FC Schalke 04 unterstützen. Dies kann - dem sportlichen Charakter einer Fußballveranstaltung angemessen – sowohl durch Besuche als auch beim Einsatz der Schalker Freunde Mettingen e.V. als Ausrichter, Helfer oder als Ordnungsdienst geschehen.

2.

Der Verein und seine Mitglieder sind angehalten, sich jederzeit sportlich fair zu verhalten; dies gilt sowohl während der Austragung von Fußballspielen als auch außerhalb der Stadien in der Öffentlichkeit.



3. Der Verein ist selbstlos tätig; verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

4. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Gleiches gilt für Dritte.

5. Das zum Zeitpunkt der Auflösung des Vereins vorhandene Vermögen ist der Jugendabteilung des FC Schalke 04 für gemeinnützige Zwecke zu übereignen.

§3

Vereinsämter

Die Vereinsämter sind Ehrenämter

2. Übersteigen die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit, so kann ein hauptberuflicher Geschäftsführer sowie Hilfspersonal bestellt werden. Für die Kräfte dürfen keine unverhältnismäßig hohen Vergütungen ausgeworfen werden

§4

Verbandszugehörigkeit

Der Verein kann Mitglied des FLVW (Fußball- und Leichtathletik-Verband), WDFV (Westdeutscher Fußballverband), DFB (Deutscher Fußball Bund) und SFCV (Schalker Fan- Club Verband) werden. Die Satzung und Ordnungen dieser Verbände werden anerkannt. Die Mitgliedschaft im Verein zieht automatisch die Mitgliederschaft in den Verbänden nach sich, dem der Verein als Mitglied angehört. Die Mitglieder erkennen die Satzungen dieser Verbände an.



Mitglieder

- 1.
- Die Mitgliedschaft kann von jedem Bürger aus Mettingen und Umgebung erlangt werden.
- 2. Mit der Mitgliedschaft erkennt das Mitglied die Satzung der Schalker Freunde Mettingen e.V. an.
- 3.
 Bei Verstoß gegen die Satzungen, besonders gegen Gewaltlosigkeit,
 Sportlichkeit und Fairplay kann der Vorstand Strafen aussprechen bis hin
 zum Ausschluss der Schalker Freunde Mettingen e.V.

§6

Beiträge

1.

Die Beiträge werden monatlich, vierteljährlich oder jährlich im Voraus entrichtet.

- Die Höhe des Beitrages legt die Mitgliederversammlung fest.
 Bei der Festlegung können Ermäßigungen für Schüler, Auszubildende, Studenten, Wehrpflichtige, Freiwilligendienst, Zivildienstleistende, Arbeitslose und Rentner erlassen werden.
- 3. Mitglieder, die den Beitrag über den Schluss des Jahres hinaus nicht entrichtet haben, werden gemahnt. Nach zweimaliger erfolgloser Mahnung können sie auf Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden.



4.

Mitgliedern die unverschuldet in Not geraten sind, können die Beiträge gestundet oder für die Zeit der Notlage teilweise oder ganz erlassen werden.

§7

Erlöschen der Mitgliedschaft

1.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Auflösung des Vereins Schalker Freunde Mettingen e.V., durch freiwilligen Austritt, Ausschluss durch Vereinsausschluss nach Beschluss des Vorstandes.

- 2.
- Der freiwillige Austritt kann zu jedem Quartalsende erfolgen und muss schriftlich mit einer Frist von einem Monat zum Quartalsende gemeldet werden.
- 3. Mitglieder, die ihren Beitrag nicht fristgerecht entrichtet haben, können auf Beschluss des Vorstandes unter den Voraussetzungen des §6 Absatz 3 aus der Mitgliederliste gestrichen werden.
- 4.
 Durch Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.
 Ausschließungsgründe sind insbesondere:
 - a) grobe Verstöße gegen die Satzung und Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane.
 - b) unehrenhaftes Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins.



B. Vereinsorgane

§8

Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§9

Vorstand

1.

Der Vorstand erfüllt die Aufgaben der Schalker Freunde Mettingen e.V. im Rahmen und Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

2. Der Vorstand besteht aus:

geschäftsführend:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden

erweiterter Vorstand:

- c) dem Kassierer
- d) dem Schriftführer
- e) sowie einem oder mehreren Beisitzern



Geschäftsbereich des Vorstandes

1.

Der 1. und 2. Vorsitzende bilden den geschäftsführenden Vorstand. Sie vertreten den Verein ausschließlich gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten.

2.

Die Vertretungsmacht des geschäftsführenden Vorstandes wird insofern beschränkt, als diejenigen Rechtshandlungen und Urkunden, welche den Verein vermögensrechtlich zu Leistungen von mehr als 1.000,--€ für den Einzelfall verpflichten, unter dem Namen des Vereins nicht nur vom geschäftsführenden Vorstand, sondern auch vom Kassierer und Schriftführer zu unterzeichnen sind.

3.
Der Kassierer verwaltet die Geldgeschäfte des Vereins. Er ist dem Vorstand jederzeit rechenschaftspflichtig. Insbesondere ist es Aufgabe des Kassierers, den jährlichen Kassenbericht und den Jahresabschluss anzufertigen.

4.

Der Schriftführer hat insbesondere die Aufgabe, Beratungen des Vorstandes sowie die Mitgliederversammlung protokollarisch festzuhalten.

Außerdem pflegt er die Mitgliederliste, die vereinseigene Internetseite und hält den Kontakt zur Presse.

5.

Zudem können Beisitzer in den erweiterten Vorstand berufen werden. Diese unterstützen den Vorstand in seinen Aufgaben. Die Beisitzer sind im Vorstand voll stimmberechtigt.



Beschlussfassung des Vorstandes

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder mit Frist von einer Woche eingeladen sind und mindestens 3 Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorstandssitzung leitenden Vorstandsmitglieds den Ausschlag.

Der Sitzungsleiter wird anhand folgender Reihenfolge anwesender Vorstandsmitglieder bestimmt:

- 1. 1. Vorsitzender
- 2. 2. Vorsitzender
- 3. Kassierer
- 4. Schriftführer
- 5. Beisitzer

§12

Amtsperiode

Die Dauer der Amtsperiode eines jeden Vorstandsmitglied beträgt zwei Jahre, beginnend mit dem Tag der Wahl in der Mitgliederversammlung. Die Amtsperiode verlängert sich entsprechend, wenn nach zwei Jahren die Mitgliederversammlung später im Kalenderjahr stattfindet, als das Datum der Ursprungswahl die Frist vorgibt.

§13

Ordentliche Mitgliederversammlung

1.

Die ordentliche Mitaliederversammlung findet e

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Sie wird durch Veröffentlichung auf der Internetseite bekannt gegeben.

2.

Die Mitgliederversammlung wickelt sich nach der Geschäftsordnung ab.



Beschluss der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung beschließt:

- a) die Genehmigung der Bilanz- und Jahresrechnung
- b) die Abwahl des Vorstandes
- c) die Neuwahl des Vorstandes
- d) Satzungsänderungen
- e) die Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- f) über die Anträge der Mitglieder und des Vorstandes
- g) die Auflösung des Vereins
- h) die Entlastung des Vorstandes für das jeweils abgeschlossene Haushaltsjahr
- 2.
 Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 25% der stimmberechtigten Mitglieder erschienen sind. Ist die Mitgliederversammlung beschlussunfähig, so ist eine neue einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Bei Einberufung der neuen Mitgliederversammlung ist darauf hinzuweisen, dass die nächste Versammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.
- 3. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des geschäftsführenden Vorsitzenden bzw. des gem. §11 definierten Versammlungsleiters.

§15

Auflösung des Vereins

 Die Auflösung des Vereins Schalker Freunde Mettingen e.V. kann nur durch Beschluss einer Mitgliederversammlung erfolgen.



2.

Für den Fall einer Auflösung des Vereins werden der 1. Vorsitzende, der Kassierer und der Schriftführer zu Liquidatoren ernannt. Beschlüsse der Liquidatoren entfalten nur bei Einstimmigkeit Gültigkeit. Die Rechte und Pflichten der Liquidatoren bestimmen sich im Übrigen nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Liquidation.

C. Geschäftsordnung für Mitgliederversammlungen

§16

Der 1. Vorsitzende leitet die Versammlungen. Er wird vom 2. Vorsitzenden vertreten.

§17

Nach der Eröffnung der ordentlichen Mitgliederversammlung gibt der Vorsitzende bzw. sein Stellvertreter zunächst die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung bekannt und bringt falls die Versammlung keinen anderen Beschluss fasst, die einzelnen Punkte in der vorgesehenen Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung.

§18

Der Vorsitzende erteilt den Mitgliedern das Wort in der Reihenfolge, in der sie sich gemeldet haben. Die Mitglieder des Vorstandes können in jedem Fall auch außer der Reihe sprechen.

§19

Antragsteller und Berichterstatter haben als erste und letzte das Wort. Zu einer Bemerkung zur Geschäftsordnung und zur Tatsächlichen Berichterstattung muss ebenso wie zu einer die Sache betreffenden



Fragestellung vor etwa noch vorgemerkten Rednern das Wort erteilt werden.

§20

Bei Unqualifizierten Äußerungen ruft der Vorsitzende den Redner zur Sache. Verletzt ein Redner den Anstand, so rügt ihn der Vorsitzende oder erteilt unter Umständen eine Verwarnung. Fährt ein Redner fort, sich vom Gegenstand der Beratung oder von der Redeordnung zu entfernen, so entzieht ihm der Vorsitzende nach vorheriger Verwarnung das Wort für den zur Beratung stehenden Punkt.

Mitglieder, die durch ungebührliches Verhalten eine Versammlung stören, können nach vorheriger Verwarnung vom Vorsitzenden aus dem Versammlungsraum gewiesen werden. Im Übrigen hat der Vorsitzende alle Befugnisse, die zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlich sind.

§21

Liegen zu einem Punkt mehrere Anträge vor, so ist zunächst der weitestgehende Antrag festzustellen und über ihn abzustimmen. Bei Annahme dieses Antrags entfallen weitere Abstimmungen. Im Übrigen erfolgen die Abstimmungen in der Reihenfolge, in der die Anträge eingegangen sind.

§22

Abstimmungen erfolgen durch Handheben (öffentlich) oder schriftlich durch Stimmzettel (geheim). Wird Antrag auf schriftliche Abstimmung gestellt, so muss zu seiner Wirksamkeit mindestens die Hälfte der anwesenden Stimmberechtigten zustimmen.



Die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung geltenden nur insoweit, als die Satzung keine anderen Regeln aufstellt.

Mettingen, den 23.07.2021